## Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Weinbau Eltville



Info-Blatt: BEREGNUNG VON REBFLÄCHEN

Stand 01. Dezember 2022

Die Beregnung von Rebflächen ist zulässig, wenn mit der Zusatzberegnung eine Qualitätssteigerung oder eine Qualitätssicherung erreicht wird und die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

Die Beregung darf nicht zur Steigerung der Quantität führen.

Weiterhin ist die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz zulässig.

Die Zulässigkeit der Beregnung umfassen nicht die wasserrechtlichen Belange. Hierzu gehören besonders die Wasserentnahmerechte. Diese müssen bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.